

„Gute fachliche Praxis“ in der Binnenfischerei

1. Allgemeine Definition

Gute fachliche Praxis bedeutet in der Teichwirtschaft und Fischzucht die Aufzucht und Haltung einzelner, mehrerer oder aller Entwicklungs- und Lebensstadien von Fischen, Krusten- und Schalentieren und in der fischereilichen Bewirtschaftung der Flüsse und Seen die Nutzung dieser Tiere und Lebensformen durch Fang- und Anzucht sowie die Hege und Pflege von Fischbeständen und Fischgewässern mit ihren Lebensgemeinschaften. Leitlinie der guten fachlichen Praxis ist der gleichermaßen auf den Natur- und Umweltschutz sowie auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen gerichtete Grundsatz der Nachhaltigkeit; sie entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und berücksichtigt den Stand der fischereiwissenschaftlichen Erkenntnisse und die praktischen Erfahrungen. Die gute fachliche Praxis trägt wesentlich zur Erhaltung und zum Schutz der natürlichen Artenvielfalt bei, sichert Fischbestände in den Gewässern und fördert die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel in der Teichwirtschaft und Aquakultur.

2. Fischerei in Flüssen und Seen

Die gute fachliche Praxis der Erwerbs- und Angelfischerei in Seen und Flüssen wird über die Fischereigesetze der Länder geregelt.

Darin werden unter anderem Schonzeiten und Schonmaße der einzelnen Fischarten ebenso festgelegt wie die fischereifachliche Verfahrensweise zur Vorgabe von Besatz und Entnahme.

Weiterhin bestimmen die Fischereigesetze die grundlegenden fachlichen Qualifikationen, die zur Ausübung der Fischerei vorausgesetzt werden.

Vom Fischereirecht unberührt bleiben die Regelwerke unter anderem des Tierschutz-, Artenschutz- und Naturschutzrechts.

3. Fischzucht

Die gute fachliche Praxis der Aquakultur in allen Formen orientiert sich an den Empfehlungen der einschlägigen Fachliteratur und an den sie berührenden Rechtsgebieten.

Vorrangig, aber nicht abschließend wird darin Folgendes geregelt:

Das **Tierschutzrecht** schreibt eine artgerechte Haltung und Ernährung der Fische vor. Wer Fische lebend transportiert, muss über die notwendige Sachkunde verfügen und geeignete Behälter mit ausreichender Wasserqualität benutzen.

Die Vorgänge des Betäubens, Tötens und Schlachtens der Fische sind genau vorgegeben und erfordern ebenfalls Sachkunde.

(Quellen: Tierschutzgesetz, Tierschutz-Schlachtverordnung, Tierschutztransportverordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes).

Das **Futtermittelrecht** verbietet jeden Zusatz von Wachstumsförderern, Hormonen und Antibiotika in Futtermitteln zur Steigerung des Wachstums. Als Eiweißkomponente tierischen Ursprungs darf nur Fischmehl verwendet werden.

(Quellen: Futtermittelgesetz, Futtermittelverordnung und Verfütterungsverbotsgesetz).

Im **Arzneimittelgesetz** wird festgelegt, dass Arzneimittel nur nach Diagnose und Verschreibung durch den behandelnden Tierarzt verabreicht werden dürfen. Es sind die jeweiligen Wartezeiten vor der Vermarktung der Fische zu beachten.

Durch das **Wasserrecht** wird den fischhaltenden Betrieben untersagt, den Zustand der Fließgewässer nachteilig zu beeinflussen bzw. wird ihnen vorgeschrieben, deren guten ökologischen Zustand zu erhalten. Bei den stets notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen werden konkrete Auflagen und Grenzwerte genannt, z. B. zur Qualität des abfließenden Wassers.

Die Errichtung oder Vergrößerung von Fischzuchtanlagen wird nach den Maßstäben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beurteilt.

(Quellen: Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetze der Länder und UVP-Gesetz).

Daneben unterliegen die Errichtungen oder Vergrößerungen von Fischzuchtanlagen auch einer Prüfung nach dem **Naturschutzrecht**. Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt durch die Bewirtschaftung sind auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken. In Naturschutz- und FFH-Gebieten darf die Bewirtschaftung nicht zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume oder Beeinträchtigung frei lebender Arten führen.

(Quellen: Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetze der Länder und EU-FFH-Richtlinie).